

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt „Compliance und Datenschutz“ (MBA)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 29. Juni 2017

Eingang der Selbstdokumentation: 15. Juli 2017

Datum der Vor-Ort-Begehung: 9./10. Januar 2018

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dominique Last

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 27. März 2018, 11. Dezember 2018

Zusammensetzung der Gutachtergruppe:

- **Christopher Bohlens**, Leuphana Universität Lüneburg, Student der Rechtswissenschaften und Volkswirtschaftslehre
- **Prof. Klaus Gennen**, Technische Hochschule Köln, Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
- **Prof. Dr. Felix Hermonies**, Hochschule Darmstadt, Institut für Informationsrecht
- **Prof. Dr. Stefan Siepelt**, Rheinische Fachhochschule Köln, Institut für Compliance und Corporate Governance
- **Anna Umberg, LL.M.**, horak Rechtsanwälte, Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitgliedern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als Prüfungsgrundlage dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ (AR-Kriterien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt – im Folgenden nur FHWS genannt – wurde 1971 an zwei Standorten mit Abteilungen in Würzburg und Schweinfurt gegründet. Sie ging hervor aus dem ehemaligen Balthasar-Neumann-Polytechnikum des Bezirks Unterfranken, der Höheren Wirtschaftsschule sowie der Werkkunstschule der Stadt Würzburg. An zehn Fakultäten mit über 40 grundständigen und postgradualen Studiengängen, einem Weiterbildungscampus sowie sechs Forschungsinstituten gewährt die FHWS ein breites, praxisorientiertes und in die Zukunft gerichtetes Studienangebot. Mit rund 200 Professorinnen und Professoren sowie etwa 9.300 eingeschriebenen Studierenden ist sie eine der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern.

2 Kurzinformation zu dem Studiengang

Der berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang „Compliance und Datenschutz“ (MBA) wurde zum Wintersemester 2016/17 eingeführt. Eine Immatrikulation in das Masterprogramm ist jährlich, immer zum Wintersemester, möglich. Eine Beschränkung der Studienplätze gibt es nicht. Bei einer Regelstudienzeit von fünf Semestern werden insgesamt 90 ECTS-Punkte erlangt. Der Studiengang, der sich an Hochschulabsolventinnen und -absolventen der Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaften, Kriminologie, Verwaltungswissenschaften, Soziologie oder vergleichbarer Fachrichtungen richtet, ist fachwissenschaftlich den Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften zuzuordnen. Zum Studium zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die ein Hochschulstudium mit mindestens 210 ECTS-Punkten und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser in den genannten Fachrichtungen abgeschlossen haben. Die Bewerberinnen und Bewerber haben zudem den Nachweis einer mindestens einjährigen berufspraktischen Erfahrung, die den fachspezifischen Anforderungen entspricht, zu erbringen. Für das Studium sind Gebühren von insgesamt 14.250 Euro zu entrichten.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Gesamtstrategie der Hochschule und der Fakultät

Das Studium an der FHWS ist grundsätzlich durch den besonderen Anwendungsbezug geprägt. Die angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge decken die Bereiche Technik, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Informatik, Gestaltung sowie Sprachen ab. Die FHWS bekennt sich nach eigenen Angaben zu den beiden im Vordergrund stehenden Profilierungsstrategien „Internationalisierung“ und „Digitalisierung“. Mit dem Ausbau der Internationalisierung soll vor allem ein entscheidender Wettbewerbsvorteil innerhalb der bayerischen Hochschullandschaft geschaffen werden. Dafür setzt die Hochschule ihr ausgezeichnetes Modell der sogenannten TWIN-Studiengänge ein, bei dem englischsprachige Bachelorstudiengänge weitgehend inhaltsgleich zu den entsprechenden deutschsprachigen Studiengängen angeboten werden. Dadurch ist es den Studierenden möglich während des Studiums zwischen dem englisch- und dem deutschsprachigen Studiengang zu wechseln. Bei der Digitalisierungsstrategie ist es der Hochschule ein Anliegen, insbesondere die eigene Forschung und Lehre diesbezüglich voranbringen. So wurden unter anderem zusätzliche Professuren im Bereich der Digitalisierung geschaffen. Zudem jede Fakultät hat einen Digitalisierungsbeauftragten.

Der Studiengang „Compliance und Datenschutz“ ist inhaltlich und organisatorisch einerseits an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angesiedelt. Zum anderen ist er aufgrund seiner Eigenschaft als Weiterbildungsstudiengang administrativ der Organisationseinheit Campus Weiterbildung zugeordnet. Mit bis zu 2.000 Studierenden und sieben Studiengängen ist die Fakultät Wirtschaftswissenschaften die größte Fakultät der FHWS. Dabei wird die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät von der Hochschulleitung als Vorreiter im Bereich der Digitalisierung betrachtet. Ferner sieht die Hochschulleitung, aufgrund der personellen Besetzung im Studiengang, durchaus eine juristische Schwerpunktsetzung im Curriculum, die auch von der Hochschulleitung in der Art gewollt ist. Generell möchte die Hochschulleitung die juristische Perspektive in ihrem Studienangebot stärken. Der Studiengang fügt sich zudem insofern sinnvoll in das Studienangebot der Fakultät Wirtschaftswissenschaften ein, als dass er ein weiterführendes Angebot für die Absolventinnen und Absolventen der ebenfalls in der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaft“ (B.A.) und „Medienmanagement“ (B.A.) sein soll.

Die Gutachtergruppe hat den Eindruck gewonnen, dass der Studiengang nicht vordergründig durch die Initiative der Hochschulleitung entwickelt worden ist, sondern aufgrund der besonderen Expertise und praktischen Erfahrung der Studiengangsverantwortlichen. Die Hochschulleitung und die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät tragen das Konzept und Ziel des Studiengangs aber sehr

wohl mit, zumal sich die Inhalte und die Ausgestaltung des Studiengangs sehr gut in die strategische Ausrichtung der Hochschule und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften integrieren ließen. Insbesondere durch die bewusst gewählten Schlagwörter des Studienganges besteht die Erwartung, dass eine gewisse Digitalisierung und Internationalisierung vermittelt und angeboten wird.

Daher könnte die konkrete Ausgestaltung der Ziele der FHWS im vorliegenden Studiengang noch besser abgebildet werden, in dem Sinne, als dass einzelne Lehrveranstaltungen auch auf Englisch angeboten werden. Zudem könnte der Blick nach innen im Rahmen der Digitalisierung hier verstärkt werden. Gerade da der Studiengang auch als Weiterbildungsstudiengang angeboten wird, sollten neben den Präsenzveranstaltungen mehr Online-Tools und vermehrt Blended Learning eingesetzt werden.

1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Der Studiengang „Compliance und Datenschutz“ schließt mit dem Grad „Master of Business Administration“ (MBA) ab und soll der Weiterbildung im wirtschaftswissenschaftlichen Aufgabenumfeld dienen. Mit dem Studiengang werden insbesondere Personen aus der Privatwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung aber auch Freiberufler, beispielsweise Rechtsanwälte, angesprochen. Dabei wird der Studiengang berufsbegleitend angeboten, mit zwei Präsenztagen in der Regel alle zwei bis drei Wochen. In der ersten Kohorte gab es 15 Bewerbungen, von denen zehn zugelassen wurden und letztlich neun Studierende angefangen haben. Bisher hat keiner der Studierenden das Studium abgebrochen. Die Studierenden bestehen in dieser ersten Kohorte ausschließlich aus Betriebswirtschaftlerinnen und Betriebswirtschaftlern. Die zweite Kohorte wird voraussichtlich von den Bewerbungs- und Zulassungszahlen sehr ähnlich sein. Bis Mitte Januar haben sich 14 Personen beworben. Allerdings haben sich diesmal nach Aussage der Verantwortlichen auch Juristinnen und Juristen sowie Polizistinnen und Polizisten beworben.

Mit der Aufnahme des Begriffs „Datenschutz“ im Titel des Studiengangs sollen juristische Inhalte eigenständig neben dem Management-Gedanken stehen und somit auch ganz klar Juristen angesprochen werden. Besondere Zugangsvoraussetzung ist eine einschlägige mindestens einjährige Berufserfahrung. Gemäß der Prüfungsordnung muss die Berufserfahrung fachspezifische Anforderungen erfüllen, die z.B. durch Tätigkeiten wie den Aufbau von Compliance-Organisationen/Compliance-Systemen, Tätigkeiten im Datenschutzbereich oder auch in der Präventionsberatung nachgewiesen werden können. Zielgruppe sind daher Studierende, die nach ihrem Hochschulabschluss bereits Berufserfahrung gesammelt haben und sich nun berufsbegleitend weiterbilden möchten. Durch dieses zusätzliche Kriterium der Berufserfahrung soll versucht werden, die aufgrund der unterschiedlichen Abschlüsse heterogene Zielgruppe auf einen basalen Wissensstand hinsichtlich des grundlegenden betriebswirtschaftlichen Verständnisses zu vereinen.

Nach Angaben der Studiengangsverantwortlichen ist der Bedarf an einem solchen Studiengang gegeben. Dies habe sich vor allem durch die direkte Nachfrage bzw. Anfrage von Personen aus mittelständischen Unternehmen gezeigt. Außerdem ergibt sich der Bedarf aus entsprechenden medienwirksamen Compliance-Affären von größeren Unternehmen. Der Studiengang zeichnet sich durch einen hohen Praxisbezug aus, welcher sich vor allem aus den Projektarbeiten und den Kooperationen mit Unternehmen ergibt. Zudem werden vermehrt Personen aus der Praxis in die Lehre mit einbezogen.

Das in der Studienordnung festgelegte Ziel des Studiengangs besteht in vertieften, anwendungsbezogenen Kenntnissen auf dem Gebiet der Compliance und des Datenschutzes. Neben einem sehr breiten Wissen findet auch eine fachlich fundierte hinreichende Vertiefung statt. Die Absolventinnen und Absolventen werden in der Lage versetzt, eigene Compliance-Strategien in ihrem Unternehmen zu implementieren. Dabei wird auch Wert auf die Vermittlung bzw. Einordnung einer Unternehmensethik gelegt, damit die Absolventinnen und Absolventen einen Verhaltenskodex erstellen können. Zusätzlich soll gleichwertig danebenstehend die Vermittlung nationaler und internationaler Rechtsgrundlagen des Datenschutzes erfolgen. Die zu erwartenden Berufsaussichten sind Compliance-Officer in Unternehmen und Behörden, Führungskraft in der Security-Abteilung eines Unternehmens, Führungskraft in der betrugsermittelnden Abteilung, vor allem von Banken und Finanzdienstleistern, sowie Führungskraft einer Compliance-Abteilung oder in einer Datenschutz- bzw. Datensicherheitsabteilung.

Neben der praxisbezogenen Projektarbeit, bei der bspw. ein Verhaltenskodex für ein Unternehmen entwickelt wird, werden die zu erlangenden Kenntnisse mittels schriftlicher Prüfungsleistungen oder durch Referate, Präsentationen und Dokumentationen abgefragt. Da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, werden E-Learning-Angebote genutzt und die Studierenden durch thematische Anregungen außerhalb der Präsenzveranstaltungen motiviert.

1.3 Fazit

Die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass ein gewisses Ungleichgewicht bei den inhaltlichen Erwartungen aufgrund des Titels des Studiengangs und den hinterlegten und durch das Modulhandbuch dargelegten juristischen Inhalten besteht. Nach eigenen Aussagen sind die Verantwortlichen des Studiengangs mit einem präventiven Grundverständnis gestartet, in dem Sinne, dass die Studierenden Compliance als Chance für ein Unternehmen begreifen und nicht erst handeln, wenn es zu spät ist. Diesen präventiven Gedanken möchten die Verantwortlichen gerne weiterführen und dies erscheint der Gutachtergruppe sehr sinnvoll. Daher sollte in der Beschreibung des Studiengangs deutlicher herausgearbeitet werden, wie der Studiengang seiner präventiven Ausrichtung gerecht werden kann und insbesondere seinen Niederschlag in einzelnen Modulen findet.

In den Gesprächen mit den Lehrenden des Studiengangs zeigte sich, dass mit dem derzeitigen Curriculum vielmehr Compliance *mit* Datenschutz (anstatt Compliance *und* Datenschutz) vermittelt werden soll und wird. Um ein Unternehmen im Rahmen der Compliance aufzustellen, bedarf es sicherlich auch einem gewissen juristischen Verständnis, welches sinnvollerweise vermittelt werden sollte. Datenschutzjuristen können an dieser Stelle nicht ausgebildet werden. Die Verantwortlichen sollten daher überlegen, wie man dieses beschriebene Ungleichgewicht behebt. Für den Fall, dass der Titel beibehalten werden soll, ist der Studiengang in seinen Zielen und Inhalten datenschutzorientierter auszugestalten und dabei insbesondere in seinem juristischen Profil zu schärfen.

Positiv aufgefallen ist, dass sich der Praxisbezug und Kooperationsgedanke mit den Unternehmen auch an den Lehrenden widerspiegelt, die zum Teil aus der Praxis kommen. Dies führt zu einer lebendigen Vermittlung von Inhalten und einer entsprechenden Motivation bei den Studierenden. Daher erscheint es wichtig, diese Kooperation zu festigen und zu überlegen, eine institutionalisierte Zusammenarbeit des Studiengangs mit der regionalen Wirtschaft zu etablieren. Dabei sollten allerdings Richtlinien entwickelt werden, die eine hinreichende Trennung zwischen Projektarbeiten und wirtschaftlich ausgerichteten Projektaufträgen bzw. Studien sicherstellen.

2 Konzept

2.1 Zugangsvoraussetzungen

Die in der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Zugangsvoraussetzungen erscheinen der Gutachtergruppe angemessen. Es wird ein Hochschulstudium der Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaften, Kriminologie, Verwaltungswissenschaften, Soziologie oder vergleichbarer Fachrichtungen im Umfang von 210 ECTS-Punkten mit einer Gesamtnote von nicht von 2,5 oder besser erwartet. Zudem müssen die Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis einer mindestens einjährigen, den fachlich-inhaltlichen Anforderungen des Studiengangs dienenden berufspraktischen Erfahrung nachweisen. In welchen Bereichen diese Erfahrung vorliegen muss, lässt die Zielrichtung des Studiengangs erkennen: Compliance steht hier im Vordergrund, Datenschutz ist nur einer von mehreren möglichen Teilbereichen, in denen Erfahrung zu bestehen hat. Der Studiengang kann also auch bestritten werden, ohne im engeren Sinne mit Compliance oder Datenschutz vorbefasst gewesen zu sein.

Bewerberinnen und Bewerber, die mit einer Qualifikation von mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Punkten vorläufig zum Studium zugelassen werden, können dies durch Ableistung bestimmter, fachlich einschlägiger Module aus dem grundständigen Lehrangebot der FHWS ausgleichen. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da so die Möglichkeit gegeben ist, noch bestehende Defizite bei den Zulassungsvoraussetzungen studienbezogen auszugleichen und damit auch einer größeren Gruppe von Interessierten den Zugang zum Studium zu ermöglichen. Es stellt

sich jedoch die Frage, ob bei einer vorzeitigen Zulassung der Studierenden diese zusätzlichen fachlichen Leistungen allein über das grundständige Lehrangebot, welches konzeptionell an den Lernzielen aller anderen Studierenden ausgerichtet ist, erbracht werden können. Jedenfalls wird aber die Möglichkeit geschaffen, durch entsprechende Nachqualifikation den Umfang von 210 ECTS-Punkten erreichen zu können. Im Übrigen findet eine Anrechnung von Leistungen ebenso wie die Anerkennung auf Basis von Äquivalenzvereinbarungen mit anderen Hochschulen und damit eine Anrechnung von Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention statt.

Die angesprochene Zielgruppe erscheint damit insgesamt weit gefächert und insoweit hinsichtlich der Eingangsvoraussetzungen heterogen, als dass zum Beispiel angesprochene Juristen mit Blick auf den Schwerpunkt Compliance ganz andere Zugangsvoraussetzungen mitbringen als jemand mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung oder einer bisher auf Medienmanagement ausgerichteten Ausbildung. Mit der Verknüpfung von Compliance und Datenschutz und entsprechenden Schwerpunkten wird die gewünschte Zielgruppe damit in Summe angesprochen.

2.2 Studiengangsaufbau

2.2.1 Allgemeine Ausführungen

Der Studiengang besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen. Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule sind nicht vorgesehen. Insbesondere im Bereich des Datenschutzes hätte es, sofern der Hochschule daran gelegen ist, diesen Teilbereich als gleichberechtigtes Thema neben der Compliance in den Vordergrund zu rücken, nahe gelegen, entsprechende Module als Wahlpflichtfach oder Wahlfach auszugestalten.

Die Möglichkeit zum Auslandsstudium ergibt sich nach Ansicht der Gutachtergruppe nur schwerlich. In dem hier zur Akkreditierung stehenden berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang ist das aber nicht unangemessen, da ohnehin die Dichte des zu bewältigenden Stoffs, zwar angemessen, aber hoch ist.

Mit den beiden Fallstudien-Modulen sind ausreichend praktische Studienanteile vorgesehen, die auch angemessen mit ECTS-Punkten versehen sind.

Der Studiengang ist aufgrund aktueller und drängender Fragen der Compliance (und des Datenschutzes) geschaffen worden und daher thematisch an aktuellen Themen orientiert. Es wird absehbar hinreichend Gelegenheiten geben, die sich auch kurzfristig ergebenden Anforderungen an wechselnde Aktualitäten zu reflektieren - im Bereich Datenschutz wird dies in der kommenden Kohorte beispielsweise in Bezug auf die womöglich im Frühjahr 2019 zur Verabschiedung anstehenden ePrivacy-Verordnung der Fall sein.

2.2.2 Teilbereich Compliance

Der Bereich Compliance steht im ersten Semester praktisch gleichberechtigt neben dem Bereich Datenschutz. In der Folge und auch von den Inhalten her, die sowohl im Bereich „Basiskompetenz Compliance“ als auch dann in den Modulen „Compliance I“ und „Compliance II“ vermittelt werden, ist jedoch eine gewisse Schwerpunktsetzung auf den Themenbereich der Compliance offenbar. Dies wurde auch von den Lehrenden in den Gesprächen vor Ort bestätigt. So zeichnet hier insbesondere die Studiengangsverantwortliche für die Inhalte verantwortlich, die in diesem Bereich ihren fachlich-inhaltlichen Schwerpunkt hat. Dabei bilden die Modulhalte grundsätzlich ein solides Basiswissen im Bereich von Compliance ab, wobei gewisse Redundanzen bei den semesterübergreifenden Inhalten festzustellen sind, die jedoch auch in der thematischen Vertiefung ihre Begründung finden können. Dem besonderen Erscheinungsbild von Korruption als einem wesentlichen Anlass für Compliance-Aktivitäten wird dabei vergleichsweise sehr breiter Raum gegeben und diese Thematik in unterschiedlichen Facetten vertieft, während andere typische Bereiche, wie etwa das Kartellrecht oder Due Diligence-Prozesse in der Lieferkette etc., nicht in gleicher Weise Vertiefung erfahren, was eine gewisse thematische Einseitigkeit gegenüber dem eigentlich sehr breiten Feld von Compliance-Fragestellungen in einem Unternehmen darstellt. Insbesondere zivilrechtlich motivierte Anlässe für Compliance in Verbindung mit Fragen der Governance werden kaum angesprochen. Die Inhalte der zu erstellenden Projektarbeiten sind anhand der Modulbeschreibung zunächst nur schwer konkret zu fassen, jedoch haben sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden in den Gesprächen vor Ort sehr präzise Auskunft dazu geben können, welche inhaltlichen Projekte in sehr praxisorientierter Form hier den Gegenstand bilden sollen. Hier ist eine breite und sehr praxisorientierte Ausrichtung als Ziel gut erkennbar. Die Arbeit im Team wird schon frühzeitig und bereits während der präsenzfriren Studienzeit angeregt.

Mit Blick auf die Bezeichnung des Studiengangs wäre es jedoch sachgerecht, wenn auch dem Einsatz von künstlicher Intelligenz und entsprechender Tools zur Unterstützung von Compliance-Management-Systemen ein breiterer Raum gewidmet worden wäre. Dies würde den aktuellen Diskussionsinhalten und Entwicklungen in diesem Bereich deutlicher entsprechen.

Insgesamt wird der Bereich der Compliance, den damit verbundenen Fragestellungen von Führungsverantwortung und Ethik, von Changemanagement sowie damit verbundenen Prozessen und dem Prozessmanagement, hinreichend abgebildet. Der entsprechende Stoff sowie die zu verwendende Literatur werden ausreichend behandelt, wenn auch in der Präsenzzeit mit der erwähnten gewissen thematischen Einseitigkeit. Ob die in den Modulen vorgesehenen Präsenzzeiten, zum Beispiel für Rechtsgrundlagen mit insgesamt 36 Stunden bei einem Workload von insgesamt 125 Stunden zur Vermittlung der in den Modulen zum Ausdruck kommenden und als erforderlich anzusehenden Inhalte ausreichend sind, kann im Einzelfall, insbesondere bei Studierenden mit fehlender juristischer Vorbildung, fraglich erscheinen. Einerseits könnte damit jedoch auch die thematische Schwerpunktsetzung im Bereich der Korruption erklärt werden, um beispielhaft für einen Bereich verschiedenste Fragestellungen bei der Umsetzung von Compliance zu behandeln

und möglichst vollständig abzubilden, um so die Grundlage für das Selbststudium auch in anderen Bereichen zu legen. Andererseits bildet die prozessuale Aufbereitung und Umsetzung von Compliance-Maßnahmen im Korruptionsbereich keine notwendige Schnittmenge zu dem Schwerpunkt Datenschutz, was für eine solche thematische Beschränkung ebenfalls ein Anlass hätte sein können.

2.2.3 Teilbereich Datenschutz

Der Titel des Studiengangs legt nahe, dass der Datenschutz, in stofflichem Umfang und Durchdringungstiefe, ein nahezu gleichberechtigter Teilbereich ist. So ist es nach der Studien- und Prüfungsordnung auch erklärtes Ziel des Studiums, „vertiefte anwendungsbezogene Kenntnisse auf dem Gebiet der Compliance und des Datenschutzes zu vermitteln“. Diese Lesart der Gleichberechtigung beider Teilbereiche erweist sich bei Betrachtung des Curriculums gemäß dem Modulhandbuch als eher unzutreffend. Vielmehr werden nur sehr ausgewählte Teilbereiche des Datenschutzes und des Datenschutzrechts dargestellt. Der Bereich der Datensicherheit wird, obschon dies nicht zwingend ist, dem Datenschutz zugerechnet, was genau genommen den Anteil des eigentlichen Datenschutzes weiter herabsetzt. Die eher zurückhaltende Behandlung des Datenschutzes im Curriculum ergibt sich auch anhand der Literaturempfehlungen, die sich im Grunde auf einführende Werke bzw. Kommentierungen beschränken.

Im Modul „Basiskompetenz Datenschutz“ werden neben den Grundlagen des Datenschutzes (Geschichte, Ziele, Prinzipien, technischer Datenschutz) gleichberechtigt auch die Grundlagen der Datensicherheit gelehrt (Ziele, Anforderungen, „8 Gebote der Datensicherheit“, Risikomanagement, Konzeption), sodass von den 2 SWS nur eine auf den Datenschutz entfällt. Das Modul „Rechtsgrundlagen“ befasst sich nur mit den Rechtsgrundlagen von Compliance, nicht mit denen des Datenschutzes. Auch die Fallstudien gehen eher von Projekten im Bereich der Compliance und nicht im Bereich des Datenschutzes aus. Damit verbleiben die Module „Datenschutz I“ und „Datenschutz II“ mit zusammen 96 Stunden Präsenzzeit. Das Modul „Datenschutz II“ befasst sich wiederum ausschließlich mit Datensicherheit, IT-Forensik und Cybercrime. Diese Teilbereiche liegen nicht im Zentrum einer im engeren Sinne datenschutzrechtlichen Betrachtung. Letztlich wird Datenschutz wohl nur im Bereich des Moduls „Datenschutz I“ eingehend behandelt. Hierbei stehen grundlegende Fragen des Datenschutzrechts und, wie derzeit in vielen Publikationen und in der datenschutzrechtlichen Presse behandelt, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), im Vordergrund. Damit verengt sich die Darstellung der datenschutzrechtlichen Fragen auf die DSGVO sowie, als Unterpunkte im Teilbereich „Grundfragen des Datenschutzrechts“, auf den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation und im Finanzsektor. Dies reicht jedoch nicht aus, um einen auch nur annähernd vollständigen Überblick über den Datenschutz als Querschnittsmaterie zu erreichen. Es fehlen – dies nur beispielgebend – Darstellungen zum Sozialda-

tenschutz, zum Arbeitnehmerdatenschutz, zum Medizindatenschutz, zum kirchlichen Datenschutz und zu speziellen Fragen des Datenschutzes in den unterschiedlichsten Arten von Institutionen.

Möglicherweise war und ist eine solche eingehende Durchdringung des Bereiches Datenschutz(recht) nicht Ziel des Studiengangs. Sieht man als Ausgangspunkt für die Schaffung dieses Studiengangs aktuelle Compliance-Fragen, so wird man allerdings Datenschutz und Datensicherheit stets mit im Blick haben müssen - insbesondere in Zeiten, in denen viele Fälle von Fraud- bzw. Non-Compliance oder gar Kriminalität unter Einsatz elektronischer Mittel und unter Nutzung personenbezogener Daten erfolgen. Der Umfang und der Blickwinkel, in dem bzw. unter dem Datenschutzfragen in diesem Studiengang behandelt werden, rechtfertigt es aber nicht, Datenschutz als gleichwertiges Thema neben Compliance im Titel des Studiengangs herauszustellen.

2.3 Modularisierung und Arbeitsbelastung

Die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt sind mit 30 Stunden in der Prüfungsordnung ausgewiesen. Die Größe der Module erscheint mit beinahe durchgehend fünf ECTS-Punkten angemessen. Allein das abschließende Master- sowie das Projektmodul weichen hiervon in ihrem Umfang mit 20 ECTS-Punkten in sinnvoller Weise ab. Das Verhältnis von Präsenzzeiten zu Selbstlernzeiten liegt für berufsbegleitende Studiengänge im üblichen, wenn auch mit Blick auf die Präsenzzeiten, eher unterem Rahmen. Der Studiengang erscheint problemlos studierbar.

Mit Blick auf die Modulbeschreibungen ergaben sich für die Gutachtergruppe vereinzelte Unstimmigkeiten. Hinsichtlich des Compliance-Bereichs sollen im Modul „Basiskompetenz Compliance“ wesentliche Inhalte von „Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen“ sowie „Complianceeigenes Risikomanagement“ vermittelt werden. Dabei ist zum einen die Begrifflichkeit des „Complianceeigenen Risikomanagements“ aus sich heraus nicht klar beschrieben und zum anderen beispielsweise eine Einordnung von „Ombudsmann, Whistleblowing sowie Compliance Officer“, der als gedanklicher Kopf einer Compliance-Organisation anzusehen ist, auf einer gleichen Darstellungsebene im Aufbau nicht logisch zwingend. Dabei stellen sämtliche im Modul genannten Inhalte für sich wesentliche Grundlagen dar, so dass der inhaltliche Anspruch grundsätzlich abgebildet ist. Dies soll insbesondere die fachfremden Studierenden an die Thematik heranzuführen, wobei mit insgesamt 24 Stunden für das gesamte Semester der zeitliche Rahmen zur Behandlung dieser Themen eher begrenzt erscheint.

Die weiteren Module „Compliance I“ und „Compliance II“ bilden die Kernthemen von Compliance recht umfassend ab und genügen sowohl in den Zielen als auch in den zu vermittelnden Inhalten den zu stellenden Anforderungen. Jedoch finden sich mitunter im Modul „Compliance II“ noch inhaltliche Vermittlungen zu Grundlagen, die man eher im ersten Semester oder im Modul „Compliance I“ erwarten würde. Für beide Module wird jeweils eine Präsenzzeit von 48 Stunden vorgesehen, was der Bedeutung des zu vermittelnden Stoffes im Rahmen des Studienkonzeptes

angemessen erscheint und ausreichend Raum bietet. Dabei ist zudem positiv auf das zusätzliche Modul „Rechtsgrundlagen“ hinzuweisen, was gerade auch für die eher fachfremden Studierenden thematisch als eine sinnvolle Vertiefung erscheint. Anders aber als die Modulbezeichnung nahelegt bildet nicht primär der nationale und internationale Rechtsrahmen von Compliance den inhaltlichen Schwerpunkt, sondern vor allem auch systematische Ansätze der Risikoerkennung sowie strukturelle Themen der Bekämpfung von Compliance-Risiken, vertieft wiederum am Beispiel von Korruption, was man eher bei den Modulen „Compliance I“ und „Compliance II“ erwarten würde.

Das Konzept setzt schließlich in starkem Maße auf den intrinsisch motivierten Studierenden, um viele der angesprochenen Inhalte entweder zu vertiefen oder auch erst kennenzulernen. Dies kann durchaus gelingen und auch die auf die Lernkontrolle gerichteten Prüfungen erscheinen zur Kontrolle des Lernerfolges angemessen, erst recht in schriftlicher Form.

Mit Blick auf den Bereich des Datenschutzes fällt auf, dass gemäß dem Modulhandbuch das Modul „Basiskompetenz Datenschutz“ die Studierenden dazu befähigen soll, „umfangreiche Texte nach Abstrahieren von Sachverhalten zu strukturieren. Weiterhin sind die Studierenden in der Lage, interdisziplinäre Sichtweisen und selbstständiges Aufarbeiten neuen Stoffes und der Beherrschung der Nomenklatur zu organisieren und unter Einübung typischer Fertigkeiten beim Umgang mit Datenschutz in Kenntnis praxisrelevanter Fälle abzustimmen.“ In vergleichbar abstrakter Weise beziehen sich Ausführungen auf die Kompetenzen im Bereich Datensicherheit. Hier besteht der Eindruck, dass eine Standardformulierung zu den vermittelten Basiskompetenzen lediglich um die Begriffe des Datenschutzes und der Datensicherheit angereichert wurden.

Ferner soll im Modul „Datenschutz I“ den Studierenden die Fähigkeit vermittelt werden, „wesentliche Regelungsmechanismen, Gewährleistungsziele und die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen zu charakterisieren“. Das erscheint wenig, misst man es an dem Ziel des Studiengangs. Es ist schlechterdings kaum möglich, innerhalb von 2 SWS so viel Wissen zu vermitteln, dass die Studierenden in der Lage sind, Umsetzungsprojekte für die Praxis zu strukturieren, um neue Datenschutzkonzepte zu kreieren. Das Modul soll zudem die Vorbereitung bilden für das Modul „Datenschutz II“.

In diesem Modul „Datenschutz II“ geht es aber ausweislich des Modulhandbuchs nicht mehr um Datenschutz, sondern um Datensicherheit, IT-Forensik und Cybercrime. Es findet also keine Vertiefung des Datenschutzrechts statt. Dabei geht es der Gutachtergruppe nicht darum, dass das Modul „Datenschutz II“ in einem solchem Studiengang nicht seine Berechtigung hätte, aber die Bezeichnung als Datenschutz-Modul ist insoweit inhaltlich nicht (vollständig) zutreffend. Die Lernergebnisse des Moduls beziehen sich dementsprechend auch weniger auf Datenschutzfragen, sondern eher auf technische Elemente von Datensicherheit und Datenschutz sowie auf IT-Forensik und Cybercrime.

2.4 Lernkontext

Als Lehr- und Lernformen sind seminaristischer Unterricht bzw. Vorlesungen sowie Fallstudien bzw. Projektarbeiten vorgesehen. Die Gutachtergruppe erachtet die Projektarbeiten im zweiten und vierten Semester als eine gelungenen Maßnahme, um den Studierenden ausreichende Kontakte mit der Praxis und Raum für Diskussionen mit den Praktikern zu ermöglichen.

Die Hochschule hat für sich in Anspruch genommen, den Studiengang in ihre Digitalisierungsoffensive einzubetten. Leider war es der Gutachtergruppe während der Vor-Ort-Begehung nur in unzureichendem Maße eingeräumt, elektronisch auf die eingerichteten E-Learning-Plattformen zuzugreifen, die den Studierenden die selbstständige Erarbeitung der Lerninhalte ermöglichen soll. Es war ebenso nicht hinreichend deutlich erkennbar, dass in einem adäquaten Maße digitale Medien eingesetzt werden. In einem berufsbegleitenden Studiengang, der im Mittel mit rund 75 Prozent der Zeit (außerhalb der Fallstudien) im Selbststudium bestritten wird, sind gerade digitale Medien ein probates Mittel, um Studierende entsprechend anzuregen. Es gab, womöglich auch aufgrund technischer Schwierigkeiten, während der Vor-Ort-Begehung keine ausreichende Möglichkeit, die digitalen Medien, welche im Studium zum Einsatz kommen, in Augenschein zu nehmen. Insofern bleibt für die Gutachtergruppe unklar, ob außerhalb der sichtbaren Medien erheblich mehr zur Verfügung gestellt wird.

Vielmehr hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass die bereitstehenden E-Learning-Plattformen, insbesondere mit Blick auf das berufsbegleitende Element des Studiengangs, nicht ausreichend von den Lehrenden genutzt werden. So scheint es, dass es mehr dem Zufall bzw. der Kompetenzen der Studierenden zu verdanken ist, dass neben dem Präsenzstudium auch ein digitaler Austausch stattfindet. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Austausch ausschließlich auf hochschulinternen Plattformen bereitgestellt wird.

2.5 Prüfungssystem

Alle Module schließen mit einer Prüfung, zumeist Klausuren, ab. Daneben sehen die Module Abschlussprüfungen in Form von Projektarbeiten, Referaten und Präsentationen vor. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Prüfungsformen in ihrer Dichte und Organisation angemessen sowie kompetenzorientiert ausgestaltet - zumal sich in Klausuren problemlos auf unterschiedlichste Weise kompetenzorientiert prüfen lässt. Auch die Beteiligung an den Fallstudien sowie das Verfassen entsprechender Ergebnisdokumente führen zu einer ausreichenden Kompetenzorientierung der Prüfungen.

Die Studien- und Prüfungsordnung liegt in verabschiedeter und veröffentlichter Form vor.

2.6 Fazit

Der Studiengang greift vom Konzept her fraglos Themenbereiche auf, zu denen ein erheblicher

Ausbildungsbedarf besteht, die in der Praxis aktuell interessieren und künftig interessieren werden, insbesondere in Ansehung zunehmend eingesetzter elektronischer Mittel bei der Begehung von Straftaten bzw. bei Verhalten, das nicht „compliant“ ist. Sieht man als Ausgangspunkt das Bemühen um ein Verständnis für die sich hieraus ergebenden Fragestellungen, so besteht für eine Ausbildung in diesem Bereich ein deutlicher Bedarf.

Zweifel sind dennoch in der Frage angebracht, ob der Zuschnitt, der in diesem Studiengang angebotenen Module den Ausbildungsbedarf stützt, jedenfalls, wenn durch die Bezeichnung des Studiengangangebots der Eindruck erweckt werden soll, es gebe innerhalb des Curriculums einen detaillierten Überblick über sämtliche Fragen der Compliance und des Datenschutzes. Wer „Compliance und Datenschutz“ als Studiengangsbezeichnung bewirbt, vermittelt genau diesen Eindruck. Betrachtet man jedoch die Module im Einzelnen, so ist ein deutlicher Zuschnitt auf die Themen Cybercrime bzw. Einsatz elektronischer Mittel bei Verhalten, das nicht „compliant“ ist, erkennbar. Das ist als solches unproblematisch und rechtfertigt durchaus einen Studiengang dieses Zuschnitts, jedoch sollte die Studiengangsbezeichnung insoweit keinen unzutreffenden Eindruck erwecken. Damit sollte entweder der Studieninhalt geändert werden oder aber die Studiengangsbezeichnung. Eine Änderung des Studiengangtitels könnte bspw. auf das „Management“ bestimmter Arten von Compliance-Fragen, insbesondere im Bereich der Begehung von Straftaten unter Nutzung elektronischer Daten einschließlich personenbezogener Daten, abheben. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

Die Leitung des Studiengangs obliegt der Studiengangsverantwortlichen, Frau Professorin Kreitel, die fachlich den Schwerpunkt Datenschutz abdeckt. Fachlich-inhaltlich unterstützt und ergänzt wird sie dabei von Herrn Dolata, der aufgrund seines fachlichen Hintergrunds den Bereich Compliance verantwortet. Die Lehre im Studiengang wird über Lehraufträge und Lehrzulagen für hauptamtlich an der FHWS tätige Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt.

Der kürzliche Weggang eines hauptamtlich Lehrenden soll zeitnah durch ein aktuell laufendes Stellenbesetzungsverfahren kompensiert werden. Die Stelle soll mit einem Juristen, der einen datenschutzrechtlichen Hintergrund aufweist, besetzt werden. Die Besetzung soll zum Wintersemester 2018/19 abgeschlossen sein. Derzeit jedoch liegt der Anteil der hauptamtlich Lehrenden bei unter 50 Prozent, was die Gutachtergruppe als problematisch erachtet. Insgesamt sieht die Gutachtergruppe derzeit das wissenschaftliche Niveau für den Masterstudiengang nicht gesichert. Zwar ist der Praxisbezug durch die Lehrbeauftragten deutlich gegeben, die Wissenschaftlichkeit

der Lehrbeauftragten jedoch begründet sich ausschließlich auf deren Hochschulabschlüsse. Insofern ist es nach Ansicht der Gutachtergruppe notwendig, dass die Hochschule ein Konzept zur Steigerung des wissenschaftlichen Niveaus unter den Lehrenden des Studiengangs entwickelt. Denkbar wäre hier eine Einbindung bereits an der Hochschule beschäftigter, hauptamtlich Lehrender (bspw. des Digitalisierungsbeauftragten der Hochschule), was allerdings aus kapazitären Gründen der in Frage kommenden Personen nicht vorgesehen ist.

Mit elf Lehrenden bei derzeit neun Studierenden (und einer zu erwartenden ähnlichen Studienanfängerzahl in der zweiten Kohorte) ist die Betreuungsrelation äußerst komfortabel, was sich ebenso adäquat auf die Lehr- und Prüfungsbelastung auswirkt. Im Studiengangskonzept vorgesehene Verflechtungen mit anderen Studiengängen bestehen nicht.

Für die Lehrenden der FHWS bietet das Zentrum für Hochschuldidaktik didaktische und fachliche Weiterbildungen an. Auf die Personalqualifizierung der externen Lehrbeauftragten hat die Hochschule jedoch keinen Einfluss. Zwar weist der Campus Weiterbildung auch die Lehrbeauftragten regelmäßig auf die Angebote des Zentrums für Hochschuldidaktik hin - wie jedoch die Gespräche vor Ort zeigten, mit bisher mäßigem Erfolg.

Der Studiengang wird über die Studiengebühren der Studierenden finanziert. Die Hochschulleitung verweist darauf, dass der Studiengang kostendeckend arbeiten muss, was derzeit der Fall ist. Sollte der Studiengang sich über längere Zeit nicht selbst tragen können, so wird dieser Umstand nicht von der Hochschule kompensiert. Im Bedarfsfall besteht jedoch die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Lehre anderer Studiengänge der FHWS. Die Gutachtergruppe sieht die Finanzierung des Studiengangs dennoch aufgrund der Studiengebühren, der Infrastruktur der Hochschule sowie die Einbettung des Studiengangs in die strategische Ausrichtung der Hochschule und der Fakultät als gesichert an.

Mit vier Hörsälen und einem Büroraum stehen in hinreichendem Maße Räumlichkeiten für die Lehre zur Verfügung. Einer Anregung der Studierenden folgend, ließe sich perspektivisch über die Einrichtung weiterer Gruppenarbeitsmöglichkeiten an der Hochschule nachdenken. Die Bibliothek ist mit Büchern und Onlinequellen ausreichend ausgestattet. Es existieren E-Learning-Plattformen, die von den Studierenden auch umfänglich genutzt werden. Die Hochschulleitung verweist darauf, dass im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der Hochschule der Bereich des E-Learning u. a. durch spezielle Kurse beträchtlich ausgeweitet werden soll. Dies wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt. Die Studierenden und Lehrenden des Studiengangs „Compliance und Datenschutz“ nutzen derzeit eine außerhalb des Kontrollbereichs der Hochschule gelegene Internetplattform zum Austausch hochschulinterner Informationen. Künftig sollte sowohl die Vernetzung unter den Studierenden als auch die Bereitstellung von Studieninhalten ausschließlich über E-Learning-Plattformen der FHWS organisiert werden.

3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Der Studiengang ist organisatorisch sowohl in die Fakultät Wirtschaftswissenschaften als auch dem Campus Weiterbildung zugeordnet, wobei die administrative Organisation des Studiengangs über den Campus Weiterbildung erfolgt. Die inhaltliche Verantwortung, samt einer Einbindung in die Gremienstruktur, trägt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

Darüber hinaus ist die (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs in die allgemeine Hochschulorganisation eingebettet. Neben der auf Hochschulebene angesiedelten Studienberatung hat jeder Studiengang einen Studienfachberater. Die Lehrerenden sind für die Studierenden per Mail oder telefonisch erreichbar. Auf Anfragen wird zeitnah reagiert. Auch fühlen sich die Studierenden durch die Hochschule hinreichend informiert. Die Einbindung von Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs gestaltet sich vor dem Hintergrund eines berufs begleitenden Studiengangs faktisch als schwierig, ist aber institutionell vorgesehen. So ist sowohl im Fakultätsrat als auch im 6-er-Gremium (welches über die Verwendung der Stipendienzuschüsse entscheidet) eine studentische Beteiligung vorgesehen. Darüber hinaus wurden für den Studiengang eine Prüfungs- und eine Berufungskommission eingerichtet.

Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften selbst hat keinen Wirtschaftsbeirat, der in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden wäre. Ein solcher existiert jedoch auf der Ebene der Hochschule. In dem Wirtschaftsbeirat tauschen sich Mitglieder der Hochschule sowie Vertreterinnen und Vertreter der Industrie- und Handelskammer Würzburg regelmäßig über das Studienangebot der FHWS aus. Zudem existiert ein Hochschulbeirat, der die strategische Entwicklung der Hochschule diskutiert.

Auf Studiengangsebene bestehen mit vier Unternehmen aus der Region Kooperationen mit dem Ziel der Vergabe von Stipendien, der Bereitstellung von Projekten sowie Regelungen zu Dozententätigkeiten und Gastvorträgen. Daneben kooperiert der Studiengang mit vier Instituten. In Zusammenarbeit mit diesen Instituten werden Symposien durchgeführt, Publikationen initiiert und Gastreferenten ausgetauscht. Die Studiengangsverantwortlichen verweisen ferner auf ihre zahlreichen und guten persönlichen Kontakte in die regionale Wirtschaft. Die Hochschule strebt an, die Aktivitäten zu verstärken, um so die Vernetzung mit der regionalen Wirtschaft zu intensivieren. Die Gutachtergruppe begrüßt dieses Ansinnen. Zwar sind die bisherigen Kooperationen durchaus sinnvoll, letztlich aber anlassbezogen. Eine darüber hinausgehende institutionalisierte Kontaktmöglichkeit für die Studierenden zur Verbesserung ihrer Berufsperspektiven wäre daher wünschenswert.

3.3 Transparenz und Dokumentation

Alle studienorganisatorischen Dokumente und Informationen sind auf der Internetseite des Studiengangs veröffentlicht. Zu diesen Dokumenten gehören insbesondere das Modulhandbuch, die

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule sowie die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Compliance und Datenschutz“, welche in verabschiedeter Form veröffentlicht sind. Aus letzterer Ordnung gehen zudem die Studienanforderungen und Ziele des Studiengangs hervor. Die relative ECTS-Note ist im Diploma Supplement ausgewiesen.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden erfolgt in angemessener Weise auf Hochschul-, Fakultäts- und Studiengangsebene. Die Beratung auf zentraler Ebene orientiert sich dabei am Studienverlauf. Neben der Zentralen Studienberatung werden eine studienvorbereitende, eine Studieneingangs-, eine Studienverlaufs- sowie eine Studienausgangsberatung angeboten.

Im Studiengang „Compliance und Datenschutz“ erfolgt die Betreuung der Studierenden über die Studiengangsleitung sowie über Beratungsgespräche zwischen den Lehrenden und Studierenden. Ein vor Semesterbeginn angesetztes Team-Training dient der Vernetzung der Studierenden untereinander, aber auch zur Kontaktherstellung mit den Lehrenden. Dieses einer Einführungswoche ähnelnde Format wurde von Studierenden besonders positiv hervorgehoben. Alle hauptamtlich Lehrenden sind während der wöchentlich stattfindenden Sprechstunden persönlich zu erreichen. Darüber hinaus können mit diesen sowie mit den Lehrbeauftragten per E-Mail oder telefonisch Termine vereinbart werden. In Prüfungsangelegenheiten können die Studierenden auf den Prüfungsausschussvorsitzenden oder den Hochschulservice Studium zugehen. Für Fragen zum Auslandsstudium stehen der Auslandsbeauftragte der Fakultät sowie der Hochschulservice Internationales zu Verfügung.

3.4 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Angesichts der bestehenden Ausgeglichenheit des Geschlechterverhältnisses im laufenden Jahrgang, sind Konzepte oder Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit eher von theoretischer, nicht aber von praktischer Relevanz. Viel eher hatte die Fakultät Wirtschaftswissenschaften bisher einen Frauenüberschuss. Auch hinsichtlich der Chancengleichheit zeigt sich das Verhältnis für die Studierenden im Studiengang „Compliance und Datenschutz“ vorbildlich - dies bspw. insofern, als dass bei der Hälfte der derzeit Studierenden die Finanzierung des Studiums durch deren Arbeitgeber erfolgt.

Sollte hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit künftig Handlungsbedarf bestehen, verfügt die FHWS über entsprechende Konzepte und Regelungen. So beteiligt sich die Hochschule etwa am GirlsDay und spricht für die MINT-Fächer gezielt Schülerinnen an. Ferner sind sowohl auf Hochschul- als auch auf Studiengangsebene Frauenbeauftragte benannt.

Eine spezielle Beratung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfolgt durch den Vizepräsidenten der Hochschule, der neben seinem Hochschulleitungsamt zugleich Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ist. Hier können sich auch Studierende in besonderen Lebenslagen beraten lassen und bspw. Fragen

zum Nachteilsausgleich klären. Der Nachteilsausgleich ist zudem allen Studierenden in der Studien- und Prüfungsordnung transparent gemacht. Von den Studierenden wurde darüber hinaus die Barrierefreiheit in der Hochschule positiv hervorgehoben.

Bei der Gestaltung des Lehrkörpers wird auf eine Gleichverteilung der Geschlechter geachtet. Auch sind Frauenbeauftragte in Berufungsverfahren eingebunden. Im Stellenbesetzungsverfahren sollen Frauen bei gleicher Eignung bevorzugt werden.

3.5 Fazit

Grundsätzlich erscheint das Studiengangskonzept mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen umsetzbar. Nur bei der Beurteilung der personellen Ressourcen erscheint insbesondere die Einhaltung des wissenschaftlichen Niveaus nicht hinreichend gesichert. Auch die Argumentation, dass etwaige Ausfälle durch Lehre aus anderen Studiengängen aufgefangen werden könnten, erscheint angesichts der fehlenden Vernetzung mit anderen Studiengängen wenig plausibel.

Die Einbettung des Studiengangs in die Strukturen der Hochschule ist transparent. Konzept und Ziele des Studiengangs werden so unterstützt.

Die verstärkte Nutzung von E-Learning-Plattformen der Hochschule sollte bei einem berufsbegleitenden Studiengang angestrebt werden.

Der Raumbedarf ist insgesamt zwar überschaubar und gedeckt, gleichwohl kommt die Gutachtergruppe zu der Einschätzung, dass für eine stärkere Projektorientierung des Studiengangs auch Räume für Gruppenarbeiten und Projekte zur Verfügung gestellt werden sollten.

4 Qualitätsmanagement

4.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Das von der FHWS implementierte Qualitätsmanagementsystem (QMS) bildet die Grundlage einer langfristig angelegten Qualitätssicherung und -entwicklung. Hierzu hat die Hochschule einen Evaluationsleitfaden erlassen.

Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule bedeutet, dass systematische Feedback-Kreisläufe in Studium und Lehre eingerichtet wurden. Bezugspunkte bieten die einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. die einzelnen E-Learning-Formate und der Studiengang als geschlossene didaktische und organisatorische Einheit. Studierende und Lehrende diskutieren die erhobenen Informationen, um ihre unmittelbaren Wertperspektiven auszuhandeln und eine gemeinsame Agenda zur Optimierung der Lehreinheit und des Studiengangskonzepts zu formulieren. Hierzu werden – neben Ressourcen, Qualitätszielen, Qualitätssicherungsmaßnahmen und -entwicklungsstrategien – zur Standardisierung und Sicherung der hochschulinternen Abläufe die entsprechenden Prozesse definiert und erläutert. Die Hochschule nutzt zusätzlich ein Prozessportal welches

neben den wesentlichen Prozessen der Lehre auch solche der Forschung und Hochschulverwaltung abbildet. Dieses Portal stellt eine notwendige Transparenz und einen schnellen Überblick dar, sowohl um Prozesse zu verbessern als auch um diese weiterentwickeln zu können.

Unterstützt wird das QMS durch ein universitätsweites Befragungssystem, welches aus mehreren aufeinander abgestimmten Befragungen entlang des Student-Life-Cycle besteht. Die Ausgestaltung der Kernfragen und die entsprechende Definition der QM-Instrumente werden durch die Rückkopplung zwischen den Ergebnissen und den Zielen regelmäßig angepasst und verbessert.

Zentrale Elemente der Qualitätssicherung sind die Evaluation der Lehre, Erstsemester-, Studiengang-, Absolventenverbleibs- und Drop-Out-Befragungen und weitere sowie das Verfassen der dazugehörigen Berichte. Diese Informationen werden durch Daten des Studiengangmonitors und der Studierendenverwaltung ergänzt. Absolventenverbleibsstudien erfolgen sowohl hochschulintern als auch in Form der Teilnahme am „Bayerischen Absolventenpanel“. Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen abgefragt sowie im Rahmen der Selbstevaluation.

Die fragebogengestützten Erhebungen, die seitens der Hochschule durchgeführt werden, erfolgen in regelmäßigen Zeitabständen, um ein auf kontinuierliche Verbesserung ausgerichtetes, umfassendes Berichtswesen zu etablieren. Zur Gewährleistung der Qualität in Lehre und Studium setzt die Hochschule, auf der Grundlage des QMS-Berichtswesens, eine Reihe verschiedener Instrumente und Maßnahmen ein. Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Informationsquellen wie Befragungen, Kennzahlen und systematisch implementierte Gespräche sowie den Einbezug unterschiedlicher Akteure der Hochschule ist eine mehrperspektivische Evaluation der Studienqualität gegeben.

Im Rahmen der Studiengänge werden die zur Verfügung gestellten Studienmaterialien, die wissenschaftliche Betreuung während des Semesters, die Lehr- und Studienorganisation inklusive der virtuellen Lernumgebung sowie die Lehrenden selbst innerhalb der Praxisphasen durch die Teilnehmenden evaluiert. Die Ergebnisse fließen in eine Überarbeitung der Inhalte, des Curriculums sowie des didaktischen Konzeptes ein. So gibt es beispielsweise hochschuldidaktische Weiterbildungen für das Lehrpersonal sowie regelmäßige Schulungen und Weiterbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule. Die universitätsweiten qualitätssichernden Formate sollen beständig auf ihre Wirksamkeit und Wahrnehmung hin untersucht werden.

Aufgrund der kleinen Gruppengrößen in den Veranstaltungen ist von einem intensiven Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden auszugehen. Das studentische Feedback findet durch alle hier aufgeführten Kontrollmechanismen Eingang in die Prozesse der stetigen Weiterentwicklung des Studiengangs, dessen Lehr- und Lernkonzepte sowie die Verbesserung der Studienorganisation.

Zur strategischen Umsetzung des Schwerpunktes „Qualität in der Lehre“ trägt das „BEST-FIT-Projekt“ bei. Ziel des Projektes ist der Erhöhung der Bestehensquote sowie eine bessere Vorbereitung der Absolventinnen und Absolventen auf die Anforderungen der Berufspraxis. Mit insgesamt fünf unterschiedlichen Maßnahme-Modulen soll im Rahmen von „BEST-FIT“ die Quote der Studienabbrecher insbesondere in den Ingenieurstudiengängen deutlich gesenkt, die Bestehensquote bei Prüfungen verbessert, ein zügiger Übergang von der Hochschule in das Berufsleben und die Fitness der Absolventinnen und Absolventen für die Praxis erreicht werden. Das Maßnahmenbündel richtet sich an Studienbewerberinnen und -bewerber, Studienanfängerinnen und -anfänger sowie fortgeschrittene Studierende. Der Studiengang „Compliance und Datenschutz“ ist ebenfalls in das Programm eingebunden.

Insgesamt gelangt die Gutachtergruppe zu der Ansicht, dass die Organisation und die Mechanismen des Qualitätsmanagements in ein schlüssiges und konzeptionell sehr gut aufgestelltes QMS eingebettet sind. Insbesondere die Prozesse und Verantwortlichkeiten sind dokumentiert und allen Akteuren transparent gemacht. Die Datenerhebung sowie die zukünftige Auswertung der Daten ist sehr umfangreich, zielgerichtet und adäquat.

4.2 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung im Studiengang „Compliance und Datenschutz“ erfolgt im Rahmen der Qualitätssicherung der Hochschule. In dem Studiengang besteht ein fortlaufender Austausch zwischen den Lehrenden und den Studierenden. Der Studiendekan wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Studien- und Prüfungsordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, die Studierenden angemessen betreut werden und das Studienangebot sowie das Lehrumfeld eine ständige Verbesserung erfahren. Er ist zuständig für die Evaluation der Lehre und berichtet dem Dekan sowie dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Arbeit. Weiterhin erstellt er für den Fakultätsrat und die Hochschulleitung jährlich einen ausführlichen Bericht zur Lehre.

Auf der Grundlage des Bayerischen Hochschulgesetzes fordert die Hochschule von den Studiendekanen der einzelnen Fakultäten, als ein Instrument der Qualitätssicherung, einen jährlichen Lehrbericht. Der Bericht enthält eine systematische Bestandsaufnahme von Stärken und Schwächen in der Fakultät und den einzelnen Studiengängen. Der Studiendekan legt den Lehrbericht zunächst dem Dekan vor und diskutiert diesen anschließend im Fakultätsrat. Im weiteren Verlauf wird der Lehrbericht über den Vizepräsidenten für Studium, der zugleich Vorsitzender des Ausschusses für Lehrqualität ist, der Hochschulleitung vorgelegt. Die primäre Aufgabe des Lehrberichts ist eine kritische Ist-Analyse der aktuellen Situation in der Fakultät bzw. im Studiengang sowie die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studiums.

Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Bewertung der Lehr- und Lernprozesse bzw. der subjektiven Erfassung des Lernerfolgs. Zielsetzung der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, einen Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden anzuregen, Reflexionsprozesse bei den Lehrenden auszulösen und Anhaltspunkte zur Verbesserung der Lehr- und Studiensituation zu liefern. Die Erhebung der Arbeitslast der Studierenden ist dabei zwingender Bestandteil der Lehrveranstaltungsevaluation.

Alle Lehrveranstaltungen des Studiengangs „Compliance und Datenschutz“ werden durch den Campus Weiterbildung evaluiert. Damit verbunden ist die Empfehlung, die Evaluation noch während des Semesters durchzuführen, um die Ergebnisse mit den Studierenden diskutieren und eventuell gemeinsam erarbeitete Modifikationen während der laufenden Lehrveranstaltung umsetzen zu können. Die Ergebnisse der Evaluation sowie der Diskussion mit den Studierenden werden dem Studiendekan rückgemeldet.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das QMS der Hochschule eine sehr gute Anwendung auf den Studiengang findet. Entsprechende Prozesse und Mechanismen und Maßnahmenableitungen sind dokumentiert. Entsprechende Maßnahmen können in den entsprechenden Gremien diskutiert und später auch umgesetzt werden.

4.3 Fazit

Das QMS der Hochschule lässt erkennen, dass es Verfahren zur Überprüfung der Ziele des Studiengangs, des Konzeptes und dessen Umsetzung gibt. Dabei wird zwischen der externen und der internen Qualitätssicherung unterschieden. Die externe Qualitätssicherung setzt auf die Akkreditierung, Befragungen und Rankings. Die interne Qualitätssicherung umfasst die Auswertung von Befragungen, Kennzahlen und Studienverlaufsstudien. Im Sinne eines QM-Regelkreises werden aus den gewonnenen Erkenntnissen der Akkreditierungsverfahren und internen Evaluationen konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehre und der studienrelevanten Prozesse abgeleitet, deren Umsetzung und Wirksamkeit wiederum im Rahmen der internen und externen Qualitätssicherungssysteme überprüft werden.

Da es sich um einen Weiterbildungsstudiengang handelt, ist auch der Campus für Weiterbildung in die Qualitätssicherung, inklusive der Beteiligung in den entsprechenden Gremien, eingebunden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Hochschule einen adäquaten Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung pflegt. Hierbei gibt es genügend Mechanismen zur Überprüfung und zur Anpassung der Studiengänge. Nach Ansicht der Gutachtergruppe handelt es sich um ein funktionales System, in dem die Ergebnisse aus den Befragungen sehr gut reflektiert und innerhalb der Hochschule gut kommuniziert werden. Entsprechende Maßnahmen für den Studiengang und die Hochschule werden diskutiert und umgesetzt. Zwar lag zu dem Zeitpunkt der Akkreditierung

noch kein Lehrbericht vor, jedoch ist das Verfahren zielgerichtet ausgestaltet, so dass perspektivisch von einer gelingenden Einbindung des Studiengangs „Compliance und Datenschutz“ in das QMS der Hochschule auszugehen ist.

5 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung

AR-Kriterium 1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes: Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das Kriterium ist erfüllt.

AR-Kriterium 2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem: Anforderungen in Bezug auf rechtlich verbindliche Verordnungen (KMK-Vorgaben, spezifische Ländervorgaben, Vorgaben des Akkreditierungsrates, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) wurden berücksichtigt.

Das Kriterium ist erfüllt.

AR-Kriterium 3 Studiengangskonzept: Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Das Kriterium ist teilweise erfüllt, weil die Inhalte des Studiengangs nicht mit denen im Titel suggerierten Zielen übereinstimmen und die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Formulierung der Lehrinhalte zu unspezifisch sind.

AR-Kriterium 4 Studierbarkeit: Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch: a) die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, b) eine geeignete Studienplanung, c) die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, d) eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, e) entsprechende Betreuungsangebote sowie f) fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Das Kriterium ist erfüllt.

AR-Kriterium 5 Prüfungssystem: Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Kriterium ist erfüllt.

AR-Kriterium 6 Studiengangsbezogene Kooperationen: Bei der Beteiligung oder Beauftragung von anderen Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet die Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

AR-Kriterium 7 Ausstattung: Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Das Kriterium ist teilweise erfüllt, da die Zusammensetzung des Lehrpersonals in deren wissenschaftlicher Qualifikation nicht den Ansprüchen des Studiengangabschlusses genügt.

AR-Kriterium 8 Transparenz und Dokumentation: Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Das Kriterium ist erfüllt.

AR-Kriterium 9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung: Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Kriterium ist erfüllt.

AR-Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet.

Das Kriterium ist erfüllt.

AR-Kriterium 11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit: Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung des Studiengangs „Compliance und Datenschutz“ (MBA) mit Auflagen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

1. Die personelle Ausstattung muss auf wissenschaftlichem Niveau gesichert sein. Die Hochschule hat ein Konzept nachzureichen, aus dem hervorgeht, wie und in welchem Zeitrahmen das wissenschaftliche Niveau gesteigert werden kann.
2. Das Modulhandbuch muss überarbeitet werden. Aus den in den Modulbeschreibungen formulierten Lehrinhalten sollen dabei nicht allein die zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern auch deren inhaltlichen Schwerpunkte hervorgehen.
3. Der Titel ist mit den vermittelten Inhalten des Studiengangs in Deckung zu bringen, da der Bereich Datenschutz im Studiengang nicht ausreichend hinterlegt wurde. Für den Fall, dass der Titel beibehalten werden soll, ist der Studiengang in Zielen und Inhalten datenschutzorientierter auszugestalten und dabei insbesondere in seinem juristischen Profil zu schärfen.

IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN¹

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 27. März 2018 folgenden Beschluss:

Der Studiengang wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:

- **Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die Lehrveranstaltungen in dem Studiengang auf wissenschaftlichem Niveau abgedeckt werden. Die Hochschule hat darzulegen, wie dieses erfolgt.**
- **Es ist schlüssig zu begründen und am Curriculum darzulegen, warum als Abschlussgrad ein MBA vergeben wird.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2019.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 24. Januar 2019 wird der Studiengang bis 30. September 2023 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Falls die Hochschule zu der Einschätzung gelangt, dass die Auflagen nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diese Stellungnahme ist bis 24. Mai 2018 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Das Profil des Studiengangs mit seiner präventiven Ausrichtung sollte, in Bezug auf die vermittelten Inhalte, besser nach außen dargestellt werden.

¹ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- Der Studiengang sollte darauf hinwirken, dass die bereitstehenden E-Learning-Plattformen vernetzt und entsprechend einem berufsbegleitenden Studiengang inhaltlich genutzt werden. In der Nutzung der verschiedenen Online-Plattformen sollte zudem darauf geachtet werden, dass Studieninhalte ausschließlich auf hochschulinternen Plattformen bereitgestellt und diskutiert werden.
- Der Studiengang sollte Richtlinien entwickeln, die eine hinreichende Trennung zwischen Projektarbeiten und wirtschaftlich ausgerichteten Projektaufträgen bzw. Studien sicherstellen.
- Das Modulhandbuch sollte überarbeitet werden. Die Lehr- und Lerninhalte sollten detaillierter dargestellt werden, so dass die inhaltlichen Schwerpunkte besser ersichtlich sind.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflage

- Es ist schlüssig zu begründen und am Curriculum darzulegen, warum als Abschlussgrad ein MBA vergeben wird.

Begründung:

Die Hochschule vergibt nach erfolgreichem Studium den Abschlussgrad eines Master of Business Administration. Mit einem solchen generalistischen Managementstudium sollen alle wesentlichen Managementfunktionen abgedeckt und von den Absolventinnen und Absolventen angewandt werden können. Gemessen an diesem Anspruch, vermittelt der Studiengang nach Ansicht der Akkreditierungskommission in nicht ausreichendem Maße wirtschaftswissenschaftliche Inhalte.

Streichung von Auflagen:

- Der Titel ist mit den vermittelten Inhalten des Studiengangs in Deckung zu bringen, da der Bereich Datenschutz im Studiengang nicht ausreichend hinterlegt wurde. Für den Fall, dass der Titel beibehalten werden soll, ist der Studiengang in Zielen und Inhalten datenschutzorientierter auszugestalten und dabei insbesondere in seinem juristischen Profil zu schärfen.

Begründung:

Dem Verständnis der Hochschule nach soll Datenschutz im Zusammenhang mit Compliance präventiv gedacht werden. Der Studiengang möchte somit keine Juristen ausbilden, sondern Personen mit juristischem Grundverständnis, deren Fokus der Arbeit jedoch auf dem Management von Datenschutz-Fragen liegt. Diesem Grundverständnis folgend ist eine juristische Profilschärfung nicht zwingend notwendig. Mit drei von zwölf Modulen, die sich dem Datenschutz widmen und

einem Modul, das explizit Rechtsgrundlagen vermittelt sowie weiteren Modulen zur Durchführung einer Projektarbeit sowie zum Absolvieren der Praxisphase und dem Verfassen der Masterarbeit, die den Studierenden einen theoretischen Raum zur weiteren Vertiefung von Datenschutz-Fragen lassen, steht der Bereich des Datenschutzes gleichberechtigt neben der Compliance. Das Curriculum ist damit dem Titel entsprechend ausgestaltet.

Änderung von Auflage zu Empfehlung:

- Das Modulhandbuch muss überarbeitet werden. Aus den in den Modulbeschreibungen formulierten Lehrinhalten sollen dabei nicht allein die zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern auch deren inhaltlichen Schwerpunkte hervorgehen

Begründung:

Der gutachterlichen Bewertung ist insofern zuzustimmen, als dass eine bloße Aufzählung der Lehrveranstaltungen keinen vertiefenden Einblick in die konkreten Lerninhalte eines Moduls erlaubt. Auch sind die Inhalte der Module derart breit gefasst, dass eine Schwerpunktsetzung allein aus der Inhaltsbeschreibung meist nicht erkennbar ist. Jedoch konkretisieren sich die Inhalte in Kenntnisnahme der in den Modulen jeweilig formulierten Lernergebnisse, womit das Grundmotiv der Gutachtergruppe in dieser Art nicht bestehen bleiben kann. Die Schwerpunkte der Module ergeben sich aus den ergänzenden Angaben zu den beschriebenen Inhalten und Lernergebnissen in den Modulbeschreibungen.

Die Auflage sollte in eine Empfehlung gewandelt werden:

Das Modulhandbuch sollte überarbeitet werden. Die Lehr- und Lerninhalte sollten detaillierter dargestellt werden, so dass die inhaltlichen Schwerpunkte besser ersichtlich sind.

Umformulierung von Auflagen:

- Die personelle Ausstattung muss auf wissenschaftlichem Niveau gesichert sein. Die Hochschule hat ein Konzept nachzureichen, aus dem hervorgeht, wie und in welchem Zeitrahmen das wissenschaftliche Niveau gesteigert werden kann.

Begründung:

Das Grundanliegen der Gutachtergruppe, das wissenschaftliche Niveau im Studiengang für die kommenden Jahre gesichert zu sehen, wird geteilt. Allerdings ist eine Erweiterung des wissenschaftlichen bzw. professoralen Personals an der jeweiligen Hochschule keine Garantie dafür, dass dieses Personal auch in dem Weiterbildungsstudiengang dauerhaft Lehre anbietet. Eine Forderung hinsichtlich der Personalpolitik muss also nicht zwangsläufig zu einer Wissenschaftlichkeit in der Lehre führen. Insofern sollte die Intention der Gutachtergruppe zwar beibehalten, aber in der Sache weiter gefasst werden. Die Auflage ist daher wie folgt umzuformulieren:

Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die Lehrveranstaltungen in dem Studiengang auf wissenschaftlichem Niveau abgedeckt werden. Die Hochschule hat darzulegen, wie dieses erfolgt.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2018 folgenden Beschluss:

Die Auflagen des Masterstudiengangs „Compliance und Datenschutz“ (MBA) sind erfüllt.

Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2023 verlängert.